Kaufmann gemäß § 1 HGB

ist derjenige, der ein Handelsgewerbe betreibt

Gewerbe

- Jede selbstständige, erlaubte, auf gewisse Dauer angelegte und mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Tätigkeit,
- die kein freier Beruf ist,
- und keine Land oder Forstwirtschaft ist

Handelsgewerbe

- Jeder Gewerbebetrieb es sei denn, dass
- nach Art oder Umfang kein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich ist.

Kriterien für Kleingewerbe

- Umsatz
- Vielfalt der Leistungen
- Zahl und Funktion der Beschäftigten
- Höhe des Anlage und Umlaufvermögens
- Kreditgeschäfte
- Zahl der Betriebsstätten

Handelsregister

Öffentliches Verzeichnis der wesentlichen Rechtsverhältnisse und Tatsachen kaufmännischer Unternehmen

Das Handelsregister

- Wird beim Amissgericht geführt, regelmäßig am Sitz des Unternehmens. Aber: Zentrale Amtsgerichte für größere Bezirke sind möglich und werden immer üblicher (§§ 8 HGB, 125 FGG)
- Eintragungen ins Handelsregister werden grundsätzlich nur auf Andreag vorgenommen (auch Anmeldung zum HR genannt).

Das Handelsregister

- Das Handelsregister hat zwei Abteilungen:
- Abteilung A: Tatsachen über Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften
- Abteilung B: Tatsachen über Kapitalgesellschaften

Gegenstand und Wirkung der Eintragung

- Eintragungspflichtige Tatsachen
- Eintragungsfähige Tatsachen
- Konstitutive Eintragungen
- Deklaratorische Eintragungen

Das Handelsregister

 Eintragungsfähige Tatsachen: solche, deren Eintragung das Gesetz vorsieht, oder solche, für deren Eintragung nach Sinn und Zweck des Handelsregisters ein sachliches Bedürfnis besteht, ohne dass aber eine Verpflichtung bestünde

Beispiele: Haftungsausschluss nach § 25 Abs.2 HGB; Befreiung von § 181 BGB

Das Handelsregister

 Eintragungspflichtige Tatsachen: solche, zu deren Anmeldung zur Eintragung der Kaufmann gesetzlich verpflichtet ist.

Beispiele: das Entstehen der OHG oder KG (§§ 106, 162 HGB); die Firma (§ 29 HGB)

§ 15 HGB

- § 15 Abs. 1: Der gutgläubige Rechtsverkehr darf sich auf das Schweigen des Handelsregisters verlassen
- § 15 Abs. 2: Eintragung der wahren Rechtslage zerstört Vertrauen
- § 15 Abs. 3: Unrichtige Bekanntmachung wirkt vertrauensbegründend

Firma Handelsname des Kaufmanns

- Personenfirma
- Sachfirma
- Fantasiefirma
- Mischfirma

Grundsätze

- Firmenklarheit
- Firmenunterscheidbarkeit
- Firmeneinheit
- Firmenbeständigkeit

Rechtsfolgen der Firmenfortführung

- § 23 HGB: Veräußerung nur mit dem Handelsgeschäft
- § 25 Abs. 1 S. 1 HGB: Haftung des Erwerbers für Altverbindlichkeiten bei Fortführung unter der alten Firma
- § 25 Abs. 2 HGB: abweichende Vereinbarung wirksam, wenn im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht
- § 26 Abs. 1 HGB: bisheriger Inhaber haftet fünf Jahre als Gesamtschuldner

Rechtsfolgen der Firmenfortführung

Forderungen des alten Inhabers
"gelten"
als auf den neuen Inhaber übergegangen,
wenn der alte Inhaber der

Firmenfortführung zugestimmt hat

Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns

- Es entsteht eine OHG
- OHG haftet für alte Verbindlichkeiten § 28 Abs. 1 HGB
- Eintretender haftet über § 128 HGB
- Forderungen gelten als übergegangen
- Abweichende Vereinbarung wirksam bei Eintragung und Bekanntmachung im Handelsregister § 28 Abs. 2 HGB